

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0337/2021

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 16.06.2021**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt Ö

Anregungen vom 03.05.2021 zur Überarbeitung der Baumschutzsatzung

Vorabzusammenfassung:

Die Verwaltung nimmt die unterbreiteten Anregungen zur Kenntnis und wird diese, soweit rechtlich möglich und vertretbar, in einer Überarbeitung der Baumschutzsatzung berücksichtigen.

Ausführliche Würdigung:

Die Anregungen der Bürgerinitiative Hand zur Baumschutzsatzung sind sehr umfangreich, teils sehr konkret formuliert und werden von einem Schreiben begleitet, das den gefälltten Baum in der Thorner Straße als Anlass hierfür nimmt. Die für die Baumschutzsatzung und deren Weiterentwicklung federführende Abteilung StadtGrün nimmt den Anlass für die unterbreiteten Anregungen sehr ernst und möchte den Vorgang sachlich und angemessen betrachten, um auch anhand dieses Einzelfalls zukunftsweisende Ziele und sich daraus ergebene Maßnahmen zu definieren.

Die Verwaltung beabsichtigt keinesfalls, die mikroklimatische sowie ökologische Bedeutung des nicht mehr vorhandenen Baumes herunterzuspielen oder gar die guten Absichten der Antragstellerin in Frage zu stellen. Vielmehr ist es die Absicht der Verwaltung, durch geeignete formelle sowie informelle Instrumente unter Beachtung der jeweils aktuellen Rechtslage die Grüne Infrastruktur zur Beibehaltung beziehungsweise Steigerung eines gesunden Woh-

numfelds zu erhalten und zukünftig mit interdisziplinären Ansätzen positiv zu entwickeln. Hier seien stichpunktartig anstehende Bauleitplanungen, das in Vorbereitung befindliche Integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Bergisch Gladbach, das Klimaanpassungskonzept des Rheinisch Bergischen Kreises, die in Auftrag gegebene Klimafunktions- und Planungshinweiskarte der Stadt Bergisch Gladbach und insbesondere die in Arbeit befindliche Überarbeitung der Baumschutzsatzung zu nennen. Grundsätzlich ist der nachhaltige Umgang mit der Stadtnatur ein integrierter Bestandteil des Verwaltungshandelns.

Da die vorliegenden Anregungen den Schluss zulassen, dass die im Oktober 2020 in Kraft getretene Baumschutzsatzung als wirkungslos betrachtet wird, werden im Folgenden einige der sehr positiven und zielführenden Aspekte erwähnt:

- Abgesehen von wenigen Einzelfällen verlaufen die Bürgerkontakte hinsichtlich der Baumschutzsatzung sehr positiv, obwohl anfänglich häufig eine gewisse Skepsis zu spüren ist. Einige Bürger:innen ersetzen sogar auf freiwilliger Basis häufig mehr, als auf Grund der Berechnung durch die Baumschutzsatzung gefordert wird.
- Nur durch die Baumschutzsatzung hat die Verwaltung die Möglichkeiten, das Fachwissen aus Normen und Richtlinien zum Schutz von Bäumen (DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege) insbesondere bei Baumaßnahmen an die Bürger:innen vermitteln zu können und so die Gesunderhaltung von Bäumen zu fördern und zu fordern. Hierfür steht beispielsweise das Infoblatt ‚Baumschutz auf Baustellen‘ online zur Verfügung.
- Auch wenn die Baumschutzsatzung kein absolutes Instrument ist, jeden Baum vor der Fällung zu schützen, so ist dennoch davon auszugehen, dass viele Bäume erhalten werden konnten, die ohne Satzung nicht mehr existieren würden. Das Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Grünvolumen der Bäume, dem Stadtklima und den allgemeinen Ökosystemleistungen der Bäume wird durch die Baumschutzsatzung bewusster und die Hemmung, einen Baum zu fällen, nehmen durch dieses Bewusstsein tendenziell zu.
- Die Summe der erfolgreichen Beratungsleistungen zur Pflege und Erhaltung von Bäumen ist als ‚Nebenprodukt‘ der Baumschutzsatzung keinesfalls zu unterschätzen. **Ein gemeinsam mit dem Eigentümer erhaltener Baum ist zwar ein Erfolg und er - der Baum - ist auch weiterhin im Stadtbild sichtbar. Die große Summe dieser Erfolge ist jedoch nicht auf gleiche Weise wahrnehmbar, wie ein nach erteilter Genehmigung plötzlich gefällter Baum, weshalb davor gewarnt wird, die Baumschutzsatzung als Ganzes in Abrede zu stellen oder als nicht wirkungsvoll darzustellen. Neben den Erfolgen zum Erhalt wichtiger Baumbestände sollte auch akzeptiert werden können, dass in begründeten Fällen ein Erhalt nicht möglich ist.** Eine Baumschutzsatzung, als Ortsrecht, kann sich zudem nicht über geltendes Recht stellen. Die wichtige Balance zwischen dem Ziel der Satzung und den zumutbaren Einschränkungen der Baumeigentümer ist zu wahren, wobei alle Baumeigentümer gerade in Zeiten der Stadtklimaveränderung weiter für die Relevanz von Bäumen zu sensibilisieren sind. Dies gilt insbesondere für Bauvorhaben, die bei umsichtiger Planung oder leichten Anpassungen der Maßnahme auch im Einklang mit zu erhaltenden Bäumen möglich wären - ohne das Eigentum oder die Baumgesundheit unangemessen zu beeinträchtigen.

Im Folgenden wird konkret auf einzelne Aspekte des Schreibens bzw. der unterbreiteten Anregung eingegangen:

Zu Zitat 1 („[...] fehlt für den direkt gegenüberliegenden Kindergarten der im Sommer dringend notwendige Sonnenschutz“ und „es wird zu Aufheizungen insbesondere im Bereich des Kindergartens kommen“):

Zur Abklärung dieses Aspektes gab es ein Treffen von Bürgermeister Stein mit der Leitung der Kindertagesstätte im Beisein des Leiters von StadtGrün und einer Mitarbeiterin des Beschwerdemanagements. Die Kita ist Pächterin des städtischen Grundstückes, aber Gebäu-

deigentümerin. Die Möglichkeit einer Baumersatzpflanzung (auf dem Kitagelände oder im öffentlichen Straßenraum) wurde im Gespräch nicht gesehen. Um den kleinen Innenhof zu beschatten wird stattdessen (von der Kita) eine Skizze für eine Holzkonstruktion (Pergola an den Wänden befestigt) angefertigt, an welcher der an den Gebäudewänden bereits wachsende Wilde Wein entlang ranken und die gepflasterte Fläche dann im Sommer beschatten kann. Zusätzlich wird die Kita in einer Ecke, wo bisher ein wild gewachsener kleiner Ahorn steht, stattdessen eine Clematis einsetzen, die dann zusätzlich zum Holzgerüst hochranken kann.

Die Kita wird ihre Pläne der Stadt zusammen mit einer Kostenschätzung übersenden. Bürgermeister Stein wird sich dann in Abstimmung mit der Kita um eine Finanzierung außerhalb des städtischen Haushalts, ggf. durch Sponsoren, bemühen. Eine Finanzierung aus städtischen Mitteln hätte zur Folge, dass dann auch die zahlreichen anderen Kitas entsprechende Wünsche an die Stadt herantragen könnten, was in der Summe nicht zu bewältigen wäre. Der Bau soll in Eigenregie erfolgen, mit Hilfe fachkundiger Eltern.

Zu Zitat 2 („[...] auch der wichtige Feinstaubfilter durch den Baum ist nicht mehr gegeben“):

Die Feinstaubbindung ist ein Aspekt der sogenannten Ökosystemleistungen des Baumes.

Zu Zitat 3 („schwerwiegende Folgen -vor allem in den Sommermonaten- auf das natürliche Klima im Wohnumfeld“):

Eine Mikroklimatische Veränderung ist die Folge einer Baumfällung. Inwiefern diese aber quantifizierbar oder gar „schwerwiegend“ sein wird, ist nicht zu sagen. Dass durch den Verlust von Grünvolumen eine (un-/)mittelbare Verschlechterungen des Mikroklimas bis hin zur Entstehung von urbanen Hitzeinseln die Folge ist, ist unbestritten. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich jedoch ausgedehnte Grünflächen und ein augenscheinlich überdurchschnittlich dichter Baumbestand, sodass hier die Relevanz eines einzelnen Baumes weniger hoch anzusetzen ist, als in anderen Nachbarschaften mit geringerem Grünvolumen.

Zu Zitat 4 („Es sollte jedoch für die Zukunft verhindert werden, dass massive Bäume, als Naturgut der Stadt Bergisch Gladbach, weichen müssen, ohne das seitens der Stadt Alternativen in Erwägung gezogen werden“):

Für ortsbildprägende Bäume wurde verwaltungsintern eine zusätzliche intensivere Abwägung und Abstimmung vereinbart mit dem Ziel, diese wenn irgendwie möglich zu erhalten. Sollte sich dieses Ziel in gut begründeten Einzelfällen als nicht realisierbar erweisen, würde das Aufzeigen von Alternativen allerdings einen zusätzlichen planerischen Aufwand auslösen, der als ‚grünfachliche Bauberatung‘ zu überschreiben wäre und den ‚planungsbegleitenden Baumschutz‘ leistet. Dies wäre eine Ergänzung zum bereits in der Abteilung Stadt-Grün etablierten ‚baubegleitenden Baumschutz‘.

Zu Zitat 5 („Es darf nicht sein, dass gesunde Bäume weniger wertvoll und schützenswert sein sollen, als geltendes Baurecht. Es muss eine Abwägung stattfinden, wobei dem Schutz der Natur und der Bäume von Bergisch Gladbach ein deutlicher Vorrang eingeräumt werden muss“):

Zitat 5 führt an, dass die Bauschutzsatzung Ausnahmen für Bauvorschriften zulassen soll bzw. der Baumschutz über den Bauvorschriften zu stehen hat.

Eine Fällgenehmigung ist i.d.R. dann zu erteilen, wenn auf Grund anderer Rechtsvorschriften

ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist. Verwaltungsgerichtlich ist mehrfach bestätigt worden, dass die Gesichtspunkte des Baumschutzes grundsätzlich hinter einem gegebenen Baurecht zurückzutreten haben. Denn es liegt auf der Hand, dass die Verbote der Baumschutzsatzung mit bestehenden Baurechten nach § 30 oder 34 BauGB kollidieren können.

Grundsätzlich ist die allgemeine Beschränkung des Grundeigentums durch das Baumschutzrecht eine zulässige und von den Betroffenen entschädigungslos zu duldenende Inhaltsbestimmung des Eigentums, mit der die Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums konkretisiert wird. Soweit baumschutzrechtliche Verbote zu einer mehr als nur geringfügigen Beschränkung eines bestehenden Baurechts führen, wird aber regelmäßig die Schwelle zur (ausnahmsweise) ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung überschritten.

Der für solch einen weitgehenden Eingriff zu fordernde eindeutige Vorrang des Erhaltungsinteresses an dem betroffenen Baumbestand wird aber kaum je anzunehmen sein, weil der Schutzzweck des Baumschutzrechts nicht auf den Schutz bestimmter Exemplare, sondern auf die Funktion der Bäume insgesamt gerichtet ist. Mit der Begründung von Baurechten ist eine Beschränkung der Belange des Baumschutzes notwendig vorgegeben. Im Übrigen kann bei Bestandsverringerungen regelmäßig ein Ausgleich durch Ersatzpflanzungen oder eine Ausgleichszahlung verlangt werden.

Allerdings können Belange des Baumschutzes ggf. das Verlangen nach einer Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers rechtfertigen, wenn hierdurch geschützte Bäume erhalten werden können und dies zu keiner oder allenfalls geringfügigen Beschränkung des bestehenden Baurechts führen würde. Ein solcher Ausnahmefall ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:

- a) Ist ein Verschieben oder die Modifikation des Baukörpers vertretbar, mithin dem Bauherrn zumutbar. Diese Beurteilung ist anhand einer wertenden Betrachtung der Umstände des konkreten Einzelfalles vorzunehmen.
- b) Nur wenn die erste Frage bejaht wird, ist auf einer zweiten Stufe zu überprüfen, ob eine solche Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers dazu führt, dass geschützte Bäume auch tatsächlich erhalten werden können.

Die Auslegung und Handhabung als Ermessensbestimmung einer solchen ausgestalteten Regelung hat sich am jeweiligen Vorgaben zu orientieren. Das bedeutet, dass eine Genehmigung versagt werden kann, wenn dem Bauherrn eine Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers zum Schutz vorhandener Bäume zugemutet werden kann. Im Übrigen, soweit eine solche Vorgehensweise nicht in Betracht kommt, eine Verwirklichung des Baurechts also die Beseitigung geschützter Bäume erfordert, ist aber regelmäßig von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen, also ein Anspruch auf Zulassung der Baumfällung anzunehmen.

Zu den von der Petentin unterbreiteten Überarbeitungsvorschlägen für die bestehende Baumschutzsatzung:

Zu 1.: Unter „Naturschutzmerkmalen“ versteht die Verwaltung in diesem Zusammenhang die Gesamtheit der Ökosystemleistungen der Bäume und wird die intensive Einzelfallbetrachtung als Anspruch in den Prozess zur Überarbeitung der Baumschutzsatzung aufnehmen.

Zu 2.: Der Wunsch einer um ein Vielfaches restriktiveren Baumschutzsatzung wird hier deutlich. Ob hierfür allerdings eine rechtliche Grundlage besteht, wird geprüft.

Zu 3.: Das ist bereits gängige Praxis.

Zu 4.: Ein Baumeigentümer hat durch die stadtklimatische Wirkung des Baumes zwar in gewisser Weise eine über sein Eigentum hinausgehende Verantwortung, ob der Umgang mit diesem Eigentum allerdings unter ein Mitbestimmungsrecht privater Dritter gestellt werden kann, dürfte rechtlich ausgeschlossen sein.

Zu 5.: Hier verschwimmen mehrere mögliche Szenarien und letztendlich ist es immer eine Einzelfallentscheidung. Beantragte bauliche Nutzungen lösen in der Regel einen berechenbaren und nachzuweisenden Stellplatzbedarf aus, der zu schaffen oder ggf. abzulösen ist (falls eine Ablösesatzung besteht). Einen Eigentümer zu zwingen, einen berechneten Stellplatzbedarf abzulösen, um so einen Baum erhalten zu können, ist nicht möglich. Im in der Vergangenheit genehmigten Bestand können Eigentümer allerdings weiterhin auf die Anlage von nicht notwendigen Stellplätzen verzichten und werden zu deren Anlage nicht gezwungen. Je nach Szenario betrifft die Forderung unter Punkt 5 somit die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen bzw. das Recht hierzu. Beides kann jedoch durch eine Baumschutzsatzung nicht grundsätzlich beeinflusst werden. Sehr wohl können (und werden) - wenn nach örtlichen Gegebenheiten möglich - Alternativen zur Platzierung aufgezeigt, um so die notwendigen Stellplätze schaffen zu können und gleichzeitig ursprünglich zur Fällung beantragte Bäume mit entsprechender Festsetzung baubegleitender Baumschutzmaßnahmen erhalten zu können. Sollten die Alternativen für den Vorhabenträger allerdings unzumutbar kostspielig sein, können zum Erhalt der Grünen Infrastruktur zweckgebunden Mittel der Baumschutzsatzung bereitgestellt werden.

Zu 6.: Die Person des Bürgermeisters wird aktuell bereits bei ‚ortsbildprägenden Bäumen‘ beteiligt. Diese Beteiligung des Bürgermeisters liegt allerdings im verwaltungsinternen Handeln begründet und lässt sich nicht in eine Baumschutzsatzung überführen.

Zu 7.: Bäume können bei der zuständigen Dienststelle ‚Natur- und Landschaftsschutz‘ des Rheinisch Bergischen Kreises als Naturdenkmale vorgeschlagen werden. Die Liste der Naturdenkmale sowie Informationsmaterialien sind öffentlich einsehbar. Auch die fachgerechte Pflege dieser besonders wertvollen Bäume ist durch die zuständige Stelle geregelt.

Zu 8.: Baumeigentümer investieren häufig viel Geld in den Erhalt der Bäume und die Gründe, die zu einem Antrag auf Ausnahme von der Baumschutzsatzung führen, sind äußerst vielfältig. Die Stadt Bergisch Gladbach hat sich sehr bewusst dafür entschieden, den Baumeigentümern keine Gebühren für die Antragsstellung zu berechnen. Dies auch um deutlich zu machen, dass die Stadt Baumeigentümer nicht zusätzlich zu den Erhaltungskosten belasten will.

Es wird bereits zwischen Anzeigen und Anträgen differenziert und eine weitere Unterscheidung zwischen Anträgen zur Fällung und sonstigen Anträgen wäre ein zu bürokratischer Aufwand. Eine solche Gebühr für Fällungen würde einer Strafzahlung gleichkommen, obwohl der Eingriff in das Grünvolumen bereits durch festgesetzte Ersatzpflanzungen oder als Ausgleichszahlung in Höhe von 1.500,- € je nicht realisierbarer, aber festgesetzter Ersatzpflanzung mittelfristig ausgeglichen wird.

Eingenommene Ausgleichszahlungen werden bereits gemäß Baumschutzsatzung zweckgebunden durch die Abteilung StadtGrün „für Gehölzpflanzungen und sonstige Maßnahmen, die dem Zweck der Satzung dienen“ aufgewendet. Die vorgeschlagenen Empfänger sind in § 8(5)c der Baumschutzsatzung vom 01.10.2020 bereits inkludiert.

Für das weitere Vorgehen zur Überarbeitung der Baumschutzsatzung stellt die Verwaltung eine transparente Prüfung der mit dieser Anregung eingereichten sowie der anderen bisher eingegangenen Anregungen zur Überarbeitung der Baumschutzsatzung in Aussicht. Die Arbeit wird dem zuständigen Ausschuss für Infrastruktur, Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO) und somit der Öffentlichkeit stufenweise vorgestellt.

Quellen

DIETRICH, M., BÖLL, S., SCHÖNEFELD, P. (2017): In Bayern steigen die Temperaturen.
In: Stadt + Grün / Das Gartenamt. Heft 9-2020. 11-19. Patzer Verlag. Berlin